



Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz- KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, Nr. 34), § 131 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten des Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie in den Tagespflegestellen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Versorgung mit Mittagessen nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den Kindertagesstätten und in den Tagespflegestellen, welche in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stehen, sowie das dafür zu entrichtende Essengeld.

§ 2

Geltungsbereich

Für Kinder in den Kindertagesstätten Ostprignitz-Ruppin wird an den Öffnungstagen ein Mittagessen bereitgestellt.

§ 3

Durchführung

Der Landkreis Ostprignitz bedient sich bei der Versorgung mit Mittagessen eines zu beauftragenden Unternehmens (Essenanbieter). Der Essenanbieter führt die Versorgung mit einem Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den Kindertagesstätten und in den Tagespflegestellen durch. Die Be- und Abbestellung des Mittagessens durch die Personensorgeberechtigten sowie die

Monatsabrechnung mit den Personensorgeberechtigten erfolgt über bzw. durch den beauftragten Essenanbieter.

§ 4

Essengeld

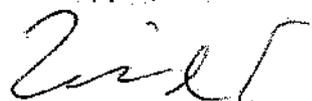
- (1) Wird ein Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle mit einem Mittagessen versorgt, so wird ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld). Der Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird auf 2,15 Euro pro Portion festgesetzt. Den Differenzbetrag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten des Essens trägt der Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erhalten als Zahlungsverpflichtete eine Abrechnung über die Höhe des zu entrichtenden Essengeldes für den vorangegangenen Monat vom Essenanbieter. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Essengeldbetrages ergibt sich aus der Höhe des festgesetzten Zuschusses pro Portion unter Berücksichtigung der Anzahl der bestellten Mittagessenzeiten des Kindes.
- (3) Das Essengeld ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt in der Regel bargeldlos im Abbuchungsverfahren über den Essenanbieter.
- (4) Ein Mittagessen wird berechnet, wenn das Kind nicht (spätestens am selben Tag bis 07:30 Uhr) beim Essenanbieter abgemeldet wird.
- (5) Wird das Kind nicht beim Essenanbieter abgemeldet und das Mittagessen nicht in Anspruch genommen, entstehen dem Träger trotzdem die Kosten, die er als Zuschuss zahlt. Diese werden dann den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (6) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern Kostenübernahmeerklärungen für Mehraufwendungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket durch das zuständige Jobcenter vor, so wird das zu entrichtende Essengeld ermäßigt.
- (7) In den Kindertagespflegestellen kann das Mittagessen von den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder mitgebracht oder von den Tagespflegepersonen selbst hergestellt werden. Erstellen die Tagespflegepersonen das Mittagessen selbst, rechnen diese das Essengeld direkt mit den Personensorgeberechtigten ab.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. Juli 2017 (BV2017-0290) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuruppin, 29.06.2023



Ralf Reinhardt
Landrat